



Bezirksregierung Arnsberg Postfach 44025 Dortmund

Gegen Empfangsbekanntnis

RAG Aktiengesellschaft
Im Welterbe 10
45141 Essen

Datum: 12.12.2023

Aktenzeichen:
61.h15-7-1-16
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schröder

Zimmer:
329

Telefon:
02931/82-5912

Telefax:
02931/82-47256

E-Mail:
joerg.schroeder@bra.nrw.de

Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG

Erlaubnisbescheid

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Goebenstraße 25,
44135 Dortmund

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1,
59821 Arnsberg

Telefon: 02931-82-0
Telefax: 02931-82-2520
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08:30 - 12:00 Uhr
und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitags
08:30 - 14:00 Uhr

Erlaubnisbescheid

Inhaltsverzeichnis

Erlaubnisbescheid

1. Tenor	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Zweck der Einleitung	4
4. Dauer der Erlaubnis	4
5. Angaben zu Einleitungsstellen	5
5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 222129303	5
6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit	6
7. Nebenbestimmungen	6
7.1 Allgemeines	6
7.2 Betrieb und Überwachung	8
8. Hinweise	10
9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen	11
10. Begründung	12
10.1 Formale Zulässigkeit	12
10.2 Materielle Zulässigkeit	15
10.3 Fazit, Entscheidung über den Antrag	25
11. Kostenentscheidung	25
12. Rechtsbehelfsbelehrung	25
Anlage 1	27

1. Tenor

Im Einvernehmen mit der Stadt Essen ergeht folgender Bescheid:

Der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen und ihren Rechtsnachfolgern wird aufgrund ihres Antrages vom 24.02.2023 -V-GM RTi/2023-03- für die zentrale Wasserhaltung Heinrich 3 in Essen unbeschadet der Rechte Dritter und jederzeit widerruflich die

wasserrechtliche Erlaubnis

erteilt,

das im untertägigen Einzugsbereich dieser Wasserhaltung (Grubenwasserprovinz) anfallende Grubenwasser zutage zu fördern und in die Ruhr einzuleiten.

2. Rechtsgrundlagen

- §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 19 Abs. 2 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- § 100 WHG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/ SGV. NRW. 77) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), veröffentlicht als Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007 (SGV NRW 282),
- § 23 Abs. 1 Ziffer 3 WHG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108),
- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Art. 2d des Gesetzes vom 18.12.2002 (GV. NRW. 2003 S. 24/SGV. NRW. 2011),

- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490/SGV. NRW. 2011),

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

3. Zweck der Einleitung

Die Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in dem untertägigen Einzugsbereich (Grubenwasserprovinz) dieser Wasserhaltung anfallenden Grubenwassers.

4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist gültig bis 31.03.2026. Ferner erlischt sie mit dem Datum der Vollziehbarkeit der Entscheidung über den auf die planerische Mitteilung der RAG AG vom 28.09.2020 gestützten Antrags auf Erteilung einer neuen Erlaubnis für diesen Wasserhaltungsstandort mit gemeinsamer UVP zu den Wasserhaltungsstandorten Friedlicher Nachbar, Heinrich und Robert Müser. Maßgeblich ist, welches Ereignis zuerst eintritt.

5. Angaben zu Einleitungsstellen

5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 222129303

5.1.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung:	Grubenwasser-Einleitungsstelle Wasserhaltung Heinrich 3
Gemeindename: Gemeindekennzahl:	Essen 05113000
Gewässerkennzahl: Gewässername: Gewässername Alias:	276 Ruhr
Einleitung in: Flussgebietskennzahl: Stationierung:	Stationiertes Gewässer 276959 40,69 km
ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten: Ostwert: Nordwert:	 366.002 5.697.967
Bez. im Lageplan:	

5.1.2 Art des eingeleiteten sonstigen Wassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- *Grubenwasser*

5.1.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt gemäß Antragsunterlagen.

6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit

Diese wasserrechtliche Erlaubnis berechtigt, das erschotene Grubenwasser im untertägigen Einzugsbereich dieser Wasserhaltung (Grubenwasserprovinz) bis zu einer Höchstmenge von

1.250 l/s

4.500 m³/h

108.000 m³/d

18.000.000 m³/a

zutage zu fördern und es in derselben Höchstmenge in die Ruhr einzuleiten.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Allgemeines

7.1.1

Die Anlagen zur Gewässerbenutzung sind entsprechend den Erlaubnisunterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu betreiben, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

7.1.2

Der Unternehmer hat ein Betriebstagebuch zu führen, das für eine jederzeitige Einsichtnahme durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW bereitzuhalten und bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Erlaubnis aufzubewahren ist.

7.1.3

Für Messungen und Probenahmen zur Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sind die Probenahmestellen so zu unterhalten, dass sie jederzeit zugänglich sind und Wasserproben ohne Schwierigkeiten entnommen werden können.

7.1.4

Die eingesetzten Messgeräte sind durch geeignetes Fachpersonal zu überwachen und instand zu halten. Wenigstens alle 3 Jahre sind die Messgeräte auf ihre

Messgenauigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls instand zu setzen und zu kalibrieren. Die Prüfbescheinigung ist zum Betriebstagebuch nach Nr. 7.1.2 zu nehmen.

7.1.5

Innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter sowie ein Vertreter zu bestellen. Der Betriebsbeauftragte und sein Vertreter sind der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb namhaft zu machen. Ein Wechsel ist unverzüglich anzuzeigen.

7.1.6

Die Eintragungen im Betriebstagebuch nach Nr. 7.1.2 sind von dem jeweiligen Betriebsbeauftragten oder seinem Vertreter nach Nr. 7.1.5 zu kontrollieren.

7.1.7

Betriebliche Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW unverzüglich schriftlich und vorab fernmündlich oder per E-Mail anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Ereignisses möglichst genau anzugeben. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes sind unverzüglich einzuleiten.

7.1.8

Dieser Erlaubnisbescheid und die zugehörigen Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Erlaubnis aufzubewahren.

7.1.9

Jeder Wechsel des Erlaubnisinhabers ist der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn einem anderen die Gewässerbenutzung übertragen oder eine Mitbenutzung eingeräumt werden soll.

7.1.10

Mit dem Datum der Bestandskraft dieser Erlaubnis wird die Erlaubnis vom 03.05.2021 -61.h15-7-1-16- aufgehoben und erlischt mit dem Datum der Bestandskraft dieser Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist mit dem Datum der Vollziehbarkeit auszunutzen. Eine additive Ausnutzung dieser Erlaubnis und der Erlaubnis vom 03.05.2021 -61.h15-7-1-16- ist ausgeschlossen.

7.2 Betrieb und Überwachung

7.2.1

Sofern durch betriebliche Maßnahmen erhebliche Änderungen der Menge oder der Zusammensetzung des Grubenwassers zu erwarten sind, sind diese der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde mindestens 1 Monat im Voraus anzuzeigen.

7.2.2

Die nach Nr. 6 einzuleitende Grubenwassermenge ist kontinuierlich zu messen. Die Messergebnisse sind monatlich und jährlich zusammenzufassen. Die Monats- und Jahresmengen sind in das Betriebstagebuch nach Nr. 7.1.2 einzutragen.

7.2.3

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Gewässerqualität der Ruhr unterhalb der Einleitungsstelle im Hinblick auf die Aufgabe des Ruhrverbandes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 RuhrVG bleibt vorbehalten, ergänzende Auflagen hinsichtlich einer temporären Reduzierung des Einleitvolumenstroms (Kurzzeitwerte nach Nr. 6 in m^3/s , m^3/h bzw. m^3/d) und einer hierfür erforderlichen Vorhaltung eines untertägigen Retentionsraums zu erteilen.

7.2.4

Das in die Ruhr einzuleitende Grubenwasser ist im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 59 LWG selbst oder durch eine geeignete Stelle vierteljährlich auf die Parameter gemäß Anlage 1 zu untersuchen. Die Ergebnisse sind der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde unverzüglich zu übersenden.

7.2.5

Das in die Ruhr einzuleitende Grubenwasser ist analog der Selbstüberwachung nach § 59 LWG zusätzlich zu Nr. 7.2.4 vierteljährlich selbst oder durch eine geeignete Stelle auf PCB gemäß Anlage 1 als Gehalt in der Feststoffphase sowie in der Flüssigphase zu untersuchen.

7.2.6

Soweit die Messergebnisse des Einleitstroms nach Nr. 7.2.5 höher sind als die für das Gewässer geltenden Anforderungen im Hinblick auf die Umweltqualitätsnormen im Jahresdurchschnittswert für PCB im Gewässer im Sinne Nr. 47 - 52 Anlage 6 OGewV einschließlich PCB 118, so ist die Ruhr jeweils an einer geeigneten, mit dem LANUV NRW abzustimmenden Messstelle oberhalb und unterhalb der Einleitstelle im Hinblick auf die Umweltqualitätsnormen im Jahresdurchschnittswert für PCB im Gewässer nach Nr. 47 - 52 Anlage 6 OGewV vierteljährlich selbst oder

durch eine geeignete Stelle auf die in Nr. 7.2.5 genannten Parameter als Gehalt in der Feststoffphase bzw. in einer gleichwertigen Weise nach einem anderen Untersuchungsverfahren in der Flüssigphase zu untersuchen.

Die Probenahme hat im möglichst engen zeitlichen Zusammenhang mit der Probenahme nach Nr. 7.2.4 zu erfolgen, um den Einfluss der Einleitung auf die Gesamtbelastung der Ruhr möglichst genau beurteilen zu können. Für die Anforderungen an die geeignete Probenahme- und Analysenverfahren, die Lage der Messstellen und an die Messgenauigkeit in Abhängigkeit von dem für die Probenahmestelle geeigneten Probenahmeverfahren gilt Nr. 7.2.5 sinngemäß.

Es bleibt unter Hinweis auf Nr. 8.2 ausdrücklich vorbehalten, nachträgliche Auflagen zu erteilen, soweit sich aus den Messergebnissen nach Nr. 7.2.4 und 7.2.5 ergibt, dass eine Überschreitung der Umweltqualitätsnormen im Jahresdurchschnittswert für PCB im Gewässer nach Nr. 47 - 52 Anlage 6 OGewV an der Messstelle unterhalb der Einleitungsstelle vorliegt.

7.2.7

Änderungen der die Grubenwasserzusammensetzung beeinflussenden Faktoren sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, der Unteren Wasserbehörde der Stadt Essen und dem Ruhrverband zur Kenntnis zu geben.

7.2.8

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ist es dem Ruhrverband zu gestatten, jederzeit die einzuleitenden Grubenwässer auf Menge und Zusammensetzung zu prüfen. Dem Ruhrverband ist daher jederzeitige Einsichtnahme in die Messdaten zu gestatten.

7.2.9

Die mit der Gewässerbenutzung verbundenen Umweltauswirkungen sind im Rahmen eines der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde vorzulegenden systematischen Programms -Monitoring- zur räumlichen Beobachtung, Kontrolle, Steuerung und Bewertung unter Federführung der Erlaubnisbehörde regelmäßig zu beobachten und bezüglich der Einhaltung der mit dem Bescheid festgelegten Schutzziele zu bewerten.

Die Überwachung der Auswirkungen erstreckt sich insbesondere auf das einzuleitende Grubenwasser als auch auf die Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Oberflächengewässer.

Die Berichterstattung ist in das bereits etablierte integrale Monitoring einzubinden.

Die Kosten des Monitorings inklusive Berichterstattung sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen hat die Antragstellerin zu tragen.

8. Hinweise

8.1 Vorbehalt

Die Erlaubnis steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt des § 18 WHG.

8.2 Nachträgliche Inhalts-/Nebenbestimmungen

Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 WHG. Insbesondere wird hierzu auf mögliche Veränderungen hingewiesen, die sich ergeben können aus Anforderungen im Hinblick auf Umsetzungsziele nach §§ 27 – 31 und 46 – 49 WHG in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) und der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV).

8.3 Haftung

Die Erlaubnis befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG. Ferner ersetzt sie nicht das Betriebsplanverfahren nach §§ 51 ff Bundesberggesetz (BBergG) und etwa aus anderen Gründen erforderliche Befugnisse.

8.4 Anzeigepflicht bei Änderungen

Auf die Anzeigepflicht gem. § 25 Abs. 2 LWG bei Änderung der Gewässerbenutzungsanlagen wird hingewiesen. Wesentliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer neuen Erlaubnis. Änderungen rechtlicher bzw. technischer Art sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW anzuzeigen, ggf. ist der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW ein entsprechender Änderungsantrag vorzulegen.

8.5 Betriebseinstellung, Verwahrung

Sofern der Betrieb der Wasserhaltung nach Ablauf der Gültigkeit nach Nr. 4 endgültig eingestellt werden soll bzw. der Betrieb der Wasserhaltung endgültig aufgegeben wird und auch keine Nachnutzung, z. B. als Lotungs-/Probenahmestandort vorgesehen ist, ist der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW ein bergrechtlicher Abschlussbetriebsplan bzw. eine Abschlussbetriebsplanergänzung vorzulegen, in welchem nachgewiesen wird, dass der endgültigen Einstellung bzw. Aufgabe keine überwiegenden

öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG, insbesondere in Gestalt wasserwirtschaftlicher Belange, entgegenstehen.

Ebenso sind im Rahmen eines Abschlussbetriebsplans nicht mehr benötigte übertägige Anlagen zur Gewässerbenutzung zurückzubauen und die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Soweit die Anlagen als Bestandteil eines Sicherungsstandortes in Reserve vorgehalten werden sollen, sind diese in geeigneter Weise gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

8.6 Verantwortlicher Betriebsbeauftragter

Bestellung und Aufgaben des verantwortlichen Betriebsbeauftragten richten sich nach den §§ 13 Abs. 2 Nr. 3, 64 und 65 WHG.

8.7 Bußgeld

Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestimmungen der §§ 324 - 330d des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

8.8 Ämtliche Überwachung

Der Unternehmer hat nach § 101 WHG i. V. m. § 93 LWG eine Überwachung der Gewässerbenutzung zu dulden.

8.9 Unterrichtungspflicht, Betriebsstörungen

Auf die Sofortmeldungs-/Unterrichtungspflicht sowie die Pflicht, bei Betriebsstörungen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Gewässers zu treffen und Wiederholungen zu vermeiden, wird hingewiesen (§ 56 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG).

8.10 Erlaubnis-/Überwachungsbehörde

Erlaubnis- und Überwachungsbehörde ist derzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW.

9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende mit Zugehörigkeitsvermerk versehene Antragsunterlagen zugrunde:

9.1 Antrag vom 24.02.2023 -V-GM RTi/2023-03-

9.2

Ferner behalten die nachfolgenden Unterlagen des Antrages vom 16.05.2000 - TM 2 go-schu/2000/24 -weiterhin ihre Gültigkeit (wasserrechtl. Erlaubnis vom 20.01.2003):

9.2.1 Übersichtskarte i. M. 1 : 25.000

9.2.2 Lageplan i. M. 1 : 250

9.2.3 Schnitt Einleitungsstelle 1 Ruhr i. M. 1 : 100

9.2.4 Schema der Wasserhaltung

9.2.5 Pumpenkenndaten

10. Begründung

10.1 Formale Zulässigkeit

Die Erteilung der Erlaubnis war aus den folgenden Gründen zulässig:

10.1.1 Zuständigkeit

Das Entnehmen, Zutagefördern und Einleiten von Grubenwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie Abs. 2 WHG ein Benutzungstatbestand, welcher gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Gemäß § 19 Abs. 2 WHG entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan die Gewässerbenutzung vorsieht. Für das Land NRW ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW die Bergbehörde. Die vorgesehene Gewässerbenutzung ist durch den Abschlussbetriebsplan der RAG für die Zentrale Wasserhaltung Heinrich 3 vom 22.11.2019 -63.h15-1.4-2019-1-gegeben. Die Bergbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 3 WHG über die Erteilung der Erlaubnis im Einvernehmen mit der sonst zuständigen Wasserbehörde. Die Stadt Essen ist für die Herstellung des Einvernehmens zuständig.

10.1.2 Form, Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben sieht eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie Abs. 2 WHG vor, wofür es eines Verwaltungsaktes in Form einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 WHG bedarf. Hierfür ist ein Antrag erforderlich.

Diese Form wurde durch das Schreiben vom 24.02.2023 -V-GM RTi/2023-03- der

RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen sowie den vorliegenden Erlaubnisbescheid gewährt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist laut Erlass vom 27.11.2023 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW aus den nachfolgenden Gründen nicht durchzuführen:

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung von Grubenwasser in die Ruhr oder ihre Nebengewässer für die ZWH Heinrich, Friedlicher Nachbar und Robert Müser bestehen seit den 1960er Jahren und wurden seither jeweils ohne Durchführung einer UV mehrfach befristet neu erteilt. Einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf es nach übereinstimmender Auffassung von Bergbehörde und Umweltministerium auch weiterhin nicht, solange durch den weiterhin unveränderten Betrieb keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsteht. Diese wird nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch ein Neu- oder Änderungsvorhaben i.S. des UVPG ausgelöst. Dies ist bei unverändertem Betrieb der Grubenwasserhaltung nicht gegeben.

In der planerischen Mitteilung der RAG vom 28.09.2020 wird beschrieben, Grubenwasser aus der Wasserprovinz Heinrich in die Ruhr einzuleiten. Nach zeitweiligem Aussetzen der Wasserhaltung von derzeit -480 m NHN soll das Annahmehöhe auf -280 m NHN ansteigen. An den Wasserhaltungsstandorten Robert Müser sowie Friedlicher Nachbar sind gemäß planerischer Mitteilung keine Veränderungen hinsichtlich des Grubenwasserspiegels sowie des Annahmehöhen vorgesehen.

Mit Schreiben vom 28.07.2023 teilt die RAG mit, dass aus aktueller Sicht ein Anstieg um 200 m aus hydrologischen Gründen technisch nicht möglich und ökologisch auch nicht sinnvoll ist. Aus Gründen einer möglichst langfristig wirksamen Umweltvorsorge für eine gewässerverträgliche Einleitung von Grubenwasser in die Ruhr auch vor dem Hintergrund möglicher weiterer klimatischer Veränderungen soll an der Verständigung, die Grubenwasserhaltungen aller drei Standorte an der Ruhr einer gemeinsamen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, festgehalten werden.

Derzeit werden jeweils die Antragsunterlagen für die drei zentralen Wasserhaltungsstandorte der RAG an der Ruhr für ein umfangreiches wasserrechtliches Erlaubnisverfahren mit gemeinsamer UVP zur Hebung und Einleitung der Grubenwässer erarbeitet. Der Beginn dieses wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren mit UVP für die drei zentralen Wasserhaltungsstandorte der

RAG an der Ruhr hat sich verzögert. Die RAG beabsichtigt, die Antragsunterlagen noch in diesem Jahr einzureichen.

Die Entscheidung über diesen angekündigten Antrag wird aber nicht vor Fristablauf der bisher gültigen Erlaubnis (31.12.2023) möglich sein. Der Weiterbetrieb der Wasserhaltung ist jedoch ununterbrochen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund beantragt die RAG die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis längstens bis zum Abschluss des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens mit gemeinsamer UVP für den Betriebszustand der zentralen Wasserhaltungen im Einzugsgebiet der Ruhr (siehe Nr. 10.1.3.1).

Gleichzeitig erfolgt von Amts wegen eine Anpassung der unter Nr. 6 "Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit" aufgeführten maximal zugelassenen Jahresmenge von bislang 38 Mio. m³/a auf nunmehr 18 Mio. m³/a (s. Kap. 2.3 der planerischen Mitteilung der RAG vom 28.09.2020 sowie Kapitel 2.6.1.3 des Hintergrundpapiers Steinkohle zum Bewirtschaftungsplan 2022 -2027).

10.1.3 Verfahrensablauf

10.1.3.1 Anlass und Notwendigkeit der Wasserhaltung

Das RAG Grubenwasserkonzept sieht für die Nachbergbauzeit eine langfristige Optimierung der Grubenwasserhaltung im Ruhrrevier vor. Damit einher gehen soll u. a. eine Reduzierung der Anzahl der Hebungsstandorte verbunden mit einer Konzentrierung der Einleitungen in abflussstarke Vorfluter.

Das Grubenwasser am Standort Heinrich wird auch weiterhin auf einem Niveau von -480 m NHN angenommen und zu Tage gefördert.

10.1.3.2 Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 24.02.2023 -V-GM RTi/2023-03- beantragt die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen die Verlängerung der Erlaubnis vom 03.05.2021 - 61.h15-7-1-16, das im untertägigen Einzugsbereich dieser Wasserhaltung (Grubenwasserprovinz) anfallende Grubenwasser zu heben und in die Ruhr einzuleiten.

Mit Schreiben vom 27.02.2023 wurden die Stadt Essen und der Ruhrverband beteiligt. Die Bezirksregierung Düsseldorf wurde per Mail vom 22.03.2023 in Kenntnis gesetzt. Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden wurden im

Bescheid berücksichtigt.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt im Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG mit der Stadt Essen, welches am 06.12.2023 erklärt wurde.

10.2 Materielle Zulässigkeit

10.2.1 Allgemeines

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erteilung der Erlaubnis zu versagen, wenn durch das Vorhaben schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Bezogen auf das Grundwasser werden diese Anforderungen durch die Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG und die Anforderungen der GrwV konkretisiert.

Bei dem tiefen Grundwasserkörper, dem das Grubenwasser entstammt, ist zu berücksichtigen, dass dieses Tiefengrundwasser am Naturhaushalt weitestgehend nicht teilnimmt, aufgrund seiner natürlichen Beschaffenheit als Lebensgrundlage des Menschen nicht geeignet ist, insbesondere nicht für die öffentliche Wasserversorgung, und ferner keinen Lebensraum für Tiere und Pflanzen darstellt, insbesondere nicht im Zusammenhang mit gewässerabhängigen Landökosystemen und Feuchtgebieten.

Das Grubenwasser bzw. die wasserführenden Schichten, aus denen das Grundwasser dem Grubengebäude zufließt und damit zu Grubenwasser wird, werden zukünftig Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung sein. Tiefe Grundwasserkörper (tGWK) im Karbon und Grundwasserkörper der hangenden Schichten (oGWK), die sich im möglichen Kontaktbereich des Grubenwassereinflusses befinden, sind ausgewiesen und beschrieben (s. Abb. 38 Hintergrundpapier Steinkohle zum Bewirtschaftungsplan 2022 - 2027). Darauf aufbauend werden auch die vom Steinkohlenbergbau (potenziell) betroffenen tGWK zukünftig Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung sein.

Untersuchungen der gegenseitigen möglichen anthropogenen Beeinflussungen der tiefen Grundwasserkörper (s. 10.2.2.1) sowie der Auswirkungen auf diese durch den Steinkohlebergbau und den Grubenwasseranstieg sind bisher noch nicht durchgeführt worden. Ein in Bearbeitung befindliches Gutachten für ein Konzept zur Beobachtung tGWK ist noch nicht abgeschlossen.

Bezogen auf die Oberflächengewässer werden diese Anforderungen durch die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und die Anforderungen der OGewV konkretisiert und sind für die Ruhr im Bereich der Einleitungsstelle zu betrachten. Ferner unterliegt die Erteilung der Erlaubnis dem Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG.

Aus den nachfolgenden Gründen liegen keine Versagungsgründe im Sinne des Verschlechterungsverbots (§ 12 Abs.1 Nr.1 WHG) und des Verbesserungsgebots oder wegen der Nichterfüllung anderer Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die relevanten Gewässerkörper (§ 12 Abs.1 Nr.2 WHG) vor.

Dies gilt insbesondere in Ansehung der landesrechtlichen Vorgaben aus den für diese Gewässerkörper einschlägigen Teilen des Bewirtschaftungsplans (§ 88 Abs.2 Satz 2 LWG NRW i.V.m. § 12 Abs.1 Nr.2 WHG). Im Übrigen gestattet auch das allgemeine Bewirtschaftungsermessen die Erteilung der Erlaubnis (§ 12 Abs.2 WHG).

10.2.2 Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot

10.2.2.1 Tiefes Grundwasser / Geogene Belastung des Grubenwassers

Beim erschrotenen Grubenwasser handelt es sich um Grundwasser, welches geogen durch den Kontakt mit dem Gebirgskörper im Karbon und dessen Deckgebirge belastet ist. Der Gebirgshorizont, in welchem dieses geogen bedingt stark salz- und auch schwermetallhaltige Wasser anzutreffen ist, ist so weit von der Tagesoberfläche entfernt und hydraulisch abgegrenzt, dass dieses Tiefengrundwasser am Naturhaushalt weitestgehend nicht teilnimmt, aufgrund seiner natürlichen Beschaffenheit als Lebensgrundlage des Menschen nicht geeignet ist, insbesondere nicht für die öffentliche Wasserversorgung und ferner keinen Lebensraum für Tiere und Pflanzen darstellt, insbesondere nicht im Zusammenhang mit gewässerabhängigen Landökosystemen und Feuchtgebieten (vgl. §§ 1 und 6 WHG).

Die Festlegung der Grundwasserkörper und die darauf bezogenen Bewirtschaftungsziele nach §§ 6, 7, 23, und 47 WHG i. V. m. den Bestimmungen der GrwV beziehen sich auf die tagesoberflächennahen Grundwasserkörper, welche der Bewirtschaftung zugänglich und als Gewässer Bestandteil des Naturhaushalts sind, weshalb sie als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen zu schützen sind.

Der tiefe Grundwasserkörper (tGWK) im Karbon und der hangenden Schicht

(oGWK) im Einzugsbereich (Grubenwasserprovinz) der Zentralen Wasserhaltung Heinrich 3 ist ausgewiesen und beschrieben und zwar für tGWK: t_276_31 und für oGWK: 276_02 (s. Abb. 38 Hintergrundpapier Steinkohle zum Bewirtschaftungsplan 2022 - 2027).

Die Karbonoberfläche fällt vom Anstehenden im südlichen Bereich (max. ca. +200 m NHN) nach Norden auf eine Tiefe von bis zu -1200 m NHN ab. Das Grubenwasser am Standort Heinrich 3 wird derzeit auf einem Niveau von -480 m angenommen und zu Tage gefördert, somit innerhalb des Karbons.

Für die Zustandsbewertung gemäß § 5 Abs. 2 und 3 GrwV müssen die natürlichen Hintergrundwerte ermittelt werden. Jedoch sind weder Messstellen benannt noch vorhanden. Daher lassen sich derzeit noch keine qualitativen oder mengenmäßigen Anforderungen an das erschrotenes Grubenwasser stellen. Gleichwohl ist es offensichtlich, dass der Verzicht der Wasserhaltung in betrieblich nicht mehr benötigten Grubenbauen dem sparsamen Umgang mit dem Grundwasser in den tiefen Horizonten dient und daher dessen mengenmäßigem Zustand förderlich ist.

Das Grubenwasser aus dem Einzugsbereich der Wasserhaltung (Grubenwasserprovinz) strömt dem Wasserhaltungsschacht durch das hydraulische Druckgefälle über natürliche Hohlräume bzw. Resthohlräume des bereits gefluteten ehemaligen Grubengebäudes zu. Um das Grubenwasser im Einzugsbereich der Wasserhaltung (Grubenwasserprovinz) auf das zum Schutze der noch erforderlichen untertägigen Restarbeiten des Rückzugs nach Einstellung der Gewinnung sowie der Tagesoberfläche und zum Schutze der für die Trink- und Brauchwasserversorgung relevanten Grundwasserhorizonte erforderliche Niveau einzustellen, muss das anfallende Grubenwasser am Wasserhaltungsschacht gehoben werden.

Zwangsläufig werden hierbei Teilströme erschroten, welche geogen unterschiedliche Belastungen aufweisen können und bei denen sich infolge ehemaligen Luftkontakts durch die Wetterführung des früheren Grubenbetriebs bzw. durch Kontakt der Teilströme miteinander natürliche chemische Reaktionen ihrer Inhaltsstoffe abspielen können, die auf die chemische Qualität des Tiefengrundwassers und somit des zu hebenden Gesamtstroms am Wasserhaltungsschacht Einfluss haben können.

Um eine unnötige Inanspruchnahme dieses tiefen Grundwasserkörpers über das notwendige Maß hinaus zu vermeiden, wird daher das Annahmehöhe im Wasserhaltungsschacht auf einem Grubenwasserpegel gehalten, dessen Höhe sich nach den vorgenannten Schutzbelangen richtet.

Das erschrotenene Grubenwasser stellt gewissermaßen das natürliche Eluat der wasserführenden Schichten der Steinkohlenlagerstätte und ihres Deckgebirges dar. Aus der Erfahrung heraus ist bekannt, dass tendenziell die Mineralisierung des erschrotenenen Grubenwassers mit der Tiefe zunimmt. Insofern lässt der natürliche Anstieg des Grubenwasserpegels als Folge einer partiellen Einstellung, aber auch in letzter Konsequenz einer etwaigen vollständigen Einstellung der untertägigen Wasserhaltung erwarten, dass die Mineralisierung des zu hebenden Grubenwassers insgesamt abnimmt.

Infolge des Luftzutritts im Mantelbereich der Grubenbaue durch die Wetterführung wird ein Teil des in der Lagerstätte vorhandenen Pyrits zu Eisensulfat oxidiert, welches aus den offenen Grubenbauen mit dem erschrotenenen Grubenwasser ausgeschwemmt wird. Die partielle Einstellung des Ableitens von erschrotenem Grubenwasser in Richtung auf den Standort des Wasserhaltungsschachtes durch das Abwerfen betrieblich nicht mehr benötigter Grubenbaue und der dort befindlichen Anlagen und Bauwerke führt dazu, dass der Luftzutritt und damit die Fortsetzung des Oxidationsprozesses unterbunden wird. Daneben führt dies temporär zu einer vermehrten Ausspülung von Eisensulfat aus den erstmals überfluteten Mantelbereichen der betroffenen Grubenbaue mit jedoch zeitlich abklingender Tendenz.

Wegen des Erhalts des bisherigen Annahmenniveaus ist zur Zeit mit keiner relevanten Veränderung zu den vorgenannten Aspekten zu rechnen.

10.2.2.2 Anthropogene Belastung des Grubenwassers

Das Gutachten zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen zur Bruchhohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken in NRW, Teil 1 vom April 2017 sowie Teil 2 vom September 2018 kommt u. a. zum Ergebnis, dass bezogen auf die Bruchhohlraumverfüllung (BHV) ein Risiko für die Oberflächengewässer und das Grundwasser hinsichtlich der Belastung durch Versatzeluatete nicht erkennbar ist und sich ein sofortiger Handlungsbedarf zur Vermeidung und Verringerung des Risikos nicht ergibt. Zukünftige Austräge aus der BHV werden nicht messbar sein und daher in den nächsten Jahrhunderten keine Maßnahmen erfordern.

Auch für die weniger gefährlichen, im Wesentlichen kohlestämmigen, im Rahmen der so genannten immissionsneutralen Verbringung verwerteten Abfälle (Teil 2 dieses Gutachtens) wurde festgestellt, dass diesbezüglich kein höheres Risiko als durch die BHV bei teilweiser oder vollständiger Einstellung der Wasserhaltung zu

erwarten ist. Das Gutachten kommt ferner u. a. zum Ergebnis, dass bezogen auf PCB die Belastung messbar ist, sich aber bei einem Grubenwasseranstieg nicht erhöhen wird. Die Flutung von Grubenbauen durch den natürlichen Anstieg des Grubenwasserpegels führt tendenziell dazu, dass sich durch den Grubenwasseranstieg das Gefällepotenzial bezogen auf den Standort des Wasserhaltungsschachtes vermindert und so die Mobilisierung partikulär gebundenen PCBs reduziert wird.

In der Grubenwasserprovinz Heinrich 3 sind die vorgenannten Stoffe nicht zum Einsatz gekommen, ferner wird das bisherige Annahmeniveau erhalten, so dass es zu keinen flutungsbedingten Ausspüleeffekten kommen kann. Wegen des Erhalts des bisherigen Annahmeniveaus ist daher zur Zeit mit keiner relevanten Veränderung zu rechnen.

10.2.2.3 Oberflächennahes Grundwasser

Ausweislich des Steckbriefs zur Planungseinheit Ruhr des Bewirtschaftungsplans 2022 – 2027 liegt die Einleitungsstelle im Wasserkörper 276_04 der Planungseinheit PE_RUH_1000. Der mengenmäßige und der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist als gut eingestuft. Die Einleitung des gehobenen Grubenwassers erfolgt in die Ruhr, nicht jedoch in diesen Grundwasserkörper. Es besteht daher kein sachlicher Zusammenhang mit der Bewertung dieses Grundwasserkörpers. Auch bei Wechselwirkung des Gewässers mit dem Grundwasser im Bereich des Flussbetts sind hierdurch keine nachteilige Tendenz zu besorgen.

10.2.2.4 Zwischenfazit zum Grundwasser

Durch die reduzierte Hebe- und Einleitmenge und die stoffliche Belastung im Gleichgewichtszustand wird bezogen auf den tiefen Grundwasserkörper und auch für das oberflächennahe Grundwasser deutlich, dass das Verschlechterungsverbot eingehalten ist. Verbesserungsbedarf zum oberflächennahen Grundwasserkörper besteht nicht.

10.2.2.5 Belastung des Oberflächengewässers

Ausweislich des Steckbriefs zur Planungseinheit Ruhr des Bewirtschaftungsplans 2022 – 2027 liegt die Einleitungsstelle im Oberflächengewässerkörper DE_NRW_276_37430 der Planungseinheit PE_RUH_1000.

Das am Standort Heinrich 3 geförderte Grubenwasser wird in die Ruhr eingeleitet.

Der ökologische Zustand ist für diesen Wasserkörper als schlecht, der chemische Zustand als nicht gut eingestuft. In der Tabelle für die als ursächlich identifizierten Stoffe sind folgende Stoffe genannt, die mit den typischen Inhaltsstoffen von Grubenwasser in Verbindung stehen können:

ACP: Gesamtphosphat-Phosphor;

Anlage 6 OGewV: Kupfer, Zink (H);

nicht gesetzlich geregelt: Kupfer, Zink (H).

Die hier gegenständlichen PCB-Kongenere sind jedoch nicht genannt.

Dass die PCB-Belastung des Grubenwassers nicht ursächlich für den nicht guten Zustand des o. a. Wasserkörpers ist, wird durch die nachfolgend beschriebenen wissenschaftlichen Erkenntnisse untermauert:

Gemäß des LANUV-Abschlussberichts zum PCB-Sondermessprogramm 2015 wurden in allen untersuchten Oberflächengewässern die Umweltqualitätsnorm von 20 µg/kg TS für die bergbautypischen PCB, so auch im Falle dieser Grubenwasserhaltung sicher eingehalten. Die gleichwohl messbaren Belastungen der Gewässer mit bergbautypischen PCB und zum Teil auch mit PCB-Ersatzstoffen können anteilig auf die aktuellen Einleitungen zurückgeführt werden. Auch wenn die Werte der OGewV eingehalten werden, ist die fortgesetzte Einleitung von mit PCB-belasteten Grubenwasser umweltrelevant.

Die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) kommt in der Untersuchung von PCB und Uglec-Ölen in Grubenwässern mit Hilfe von Passivsammlern und in Sedimenten von Oberflächengewässern in der Nähe von Grubenwassereinleitungen vom März 2017, Kap. 8, S. 43 zum Ergebnis, dass an den von ihr untersuchten Oberflächengewässern die Grubenwässer in unmittelbarer Nähe zu den Einleitungsstellen zur PCB- und Uglec-Belastung beitragen. Allerdings nahm die Belastung in Fließrichtung der Gewässer stets ab, so dass sie stromab der Einleitungsstellen entweder nicht mehr nachweisbar oder stromab im Vergleich zur Einleitungsstelle zumindest deutlich reduziert war.

Eine Belastung der Oberflächengewässer mit PCB und Uglec konnte nur im direkten Umfeld der untersuchten Einleitungen nachgewiesen werden. Die Belastung der Grubenwässer zeigte bei den Passivsammler- und Sedimentuntersuchungen auch veränderte Schadstoffprofile. In den Passivsammlern und teilweise auch in den Sedimenten wurden an den Einleitungsstellen höhere Anteile der weniger hydrophoben PCB-Kongenere, PCB

28 und PCB 52, nachgewiesen.

Die Auswirkungen auf die Entwicklung der stofflichen Belastung des gehobenen Grubenwassers und somit der Belastung der Ruhr sind in Nr. 10.2.2.1 und 10.2.2.2 beschrieben. Auf Grundlage der Messdaten an oberhalb bzw. unterhalb der Einleitungsstelle liegenden Messstellen (503800 und 505043) wurden in der Ruhr keine durch die Grubenwassereinleitung hervorgerufenen, relevanten Stoffkonzentrationserhöhungen gemessen (s. Kapitel 2.6.3.1 Hintergrundpapier Steinkohle zum Bewirtschaftungsplan 2022 - 2027).

Danach verändern sich die Belastungen des Oberflächengewässers in der dort dargelegten Weise nicht, so dass keine Verschlechterung des Zustands verursacht wird.

Ausweislich des Steckbriefs zur Planungseinheit Ruhr des Bewirtschaftungsplans 2022 – 2027 sind für den Wasserkörper DE_NRW_276_37430 der Planungseinheit PE_RUH_1000 keine Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau (LAWA-Nr. 16 und 24) zur Verbesserung des Zustands dieses Wasserkörpers vorgesehen.

Bereits aus dem **Hintergrundpapier Steinkohle** zum Bewirtschaftungsplan 2022 - 2027 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas ist zu entnehmen, dass sich die Jahresmenge für die neue wasserrechtliche Erlaubnis von bislang 38 Mio. m³/a auf 18 Mio. m³/a (s. auch 10.1.2) reduzieren wird, so dass auch für die Ruhr die stofflichen Veränderungen oder Belastungen durch die fortgeführte Einleitung des Grubenwassers reduzieren werden.

Die Stellungnahme des Ingenieur- und Planungsbüros Lange vom Juni 2023 zur Grubenwassereinleitung in Niedrigwasserphasen (Ausführungen zur worst-case-Betrachtung für Chlorid und ergänzende Betrachtungen zu Metallen) kommt zu dem Ergebnis, dass durch eine Grubenwassereinleitung in Niedrigwasserphasen eine verursachte Verschlechterung des Gewässerzustandes nicht gegeben ist. Dies ist auch für den zukünftigen Mindestwasserabfluss von 12 m³/s in der Ruhr am Pegel Hattingen sicher anzunehmen, vorallem wenn die Grubenwassereinleitungsmenge in diesem Fall auf max. 2666 l/s reduziert wird.

Für den ungewissen Fall, dass dennoch aufgrund einer nicht vorhersehbaren Änderung der Vorbelastung der Ruhr bzw. der Qualität des einzuleitenden Grubenwassers sich unterhalb der Einleitungsstelle eine Wasserqualität der Ruhr ergeben sollte, welche im Hinblick auf die Aufgaben des Ruhrverbands gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 RuhrVG von Relevanz wäre, wurde höchst vorsorglich durch Nr. 7.2.3

die Möglichkeit der Erteilung ergänzender Auflagen hinsichtlich Begrenzung des Einleitvolumenstroms und einer hierfür erforderlichen Vorhaltung eines untertägigen Retentionsraums geschaffen.

Während der Zeiten der Absenkung der Abflussgrenzwerte an den Pegeln Villigst/Ruhr und unterhalb des Pegels Hattingen/Ruhr während der Trockenperioden der letzten Jahre seit 2018 wurde vom Ruhrverband ein umfangreiches **Gütemonitoring** an verschiedenen Messstellen der Ruhr in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Dabei wurden u.a. die Parameter Chlorid, Sulfat und Zink untersucht. Die Anforderungen an die Konzentrationen der genannten Parameter wurden durchweg eingehalten (s. Stellungnahme des Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.10.2022).

Mit Blick auf das Erreichen der Bewirtschaftungsziele waren keine Überwachungswerte für die Einleitung festzulegen. Jedoch dient die durch Nr. 7.2.4 - 7.2.6 vorgesehene regelmäßige Messung daher der Verifizierung und Überwachung, dass im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele der Gewässer keine dauerhafte Verschlechterung eintritt.

10.2.2.6 Betriebseinstellung, Verwahrung

Durch den Verweis in Nr. 8.5 wird gewährleistet, dass bei Entfall des wasserwirtschaftlichen Zwecks des Wasserhaltungsstandortes eine ordnungsgemäße Sicherung bzw. Endverwahrung geschieht.

Durch die Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange als ggf. überwiegende öffentliche Interessen bei der Prüfung dafür einzureichender Betriebspläne i. S. d. § 48 Abs. 2 BBergG wird diesen Belangen Rechnung getragen.

10.2.2.7 Fazit

Gemäß §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 WHG besteht die Befugnis zur Aufnahme von Nebenbestimmungen, um insbesondere schädliche, nicht ausgleichbare Veränderungen der Gewässer sowie nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden bzw. auszugleichen. Bei der Prüfung des Antrags wurde festgestellt, dass die in Nr. 7 benannten Nebenbestimmungen hierfür erforderlich waren, so dass unter Berücksichtigung dieser Nebenbestimmungen dem Vorhaben die Versagungsgründe nicht entgegen stehen.

10.2.3 Bewirtschaftungsermessen

Im Rahmen der Abwägung für das Bewirtschaftungsermessen werden folgende Erwägungen deutlich:

10.2.3.1 Tiefes Grundwasser / Grubenwasser

Eine teilweise oder gar vollständige Einstellung der Grubenwasserhaltung in diesem Bereich kommt wegen der konkurrierenden Ziele, die in besonderem öffentlichen Interesse stehen, im Hinblick auf den Schutz der Tagesoberfläche, insbesondere hinsichtlich Bodenhebungen und Ausgasungen, sowie den Schutz der oberflächennahen Grundwasserkörper wegen deren Bedeutung insbesondere für die Trink- und Brauchwassergewinnung nicht infrage.

Das Grubenwasser am Standort Heinrich 3 wird derzeit auf einem Niveau -480 m NHN angenommen und zu Tage gefördert.

Wie schon in Nr. 10.1.2 aufgeführt, erfolgt gleichzeitig von Amts wegen eine Anpassung der unter Nr. 6 "Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit" aufgeführten Jahresmenge von bislang 38 Mio. m³/a auf nunmehr 18 Mio. m³/a (s. Kap. 2.3 der planerischen Mitteilung der RAG vom 28.09.2020 sowie Kapitel 2.6.1.3 des Hintergrundpapiers Steinkohle).

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile ist daher die Hebung des Grubenwassers für den tiefen Grundwasserkörper als verträglich zu bewerten.

10.2.3.2 Oberflächennahes Grundwasser

Unter Nr. 10.2.1.3 wurde bereits dargelegt, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasser und die damit verbundenen Maßnahmen des Bewirtschaftungsplanes hat. Da insgesamt keine Veränderung der Belastung der Ruhr anzunehmen ist, wird deutlich, dass auch bei Wechselwirkung des Gewässers mit dem Grundwasser im Bereich seines Flussbetts hierdurch keine nachteilige Tendenz zu erwarten ist.

Auch hier gilt analog 10.2.3.1, dass eine teilweise oder vollständige Einstellung der Grubenwasserhaltung in diesem Bereich jedoch wegen der konkurrierenden Ziele, die in besonderem öffentlichen Interesse stehen, im Hinblick auf den Schutz der Tagesoberfläche, insbesondere hinsichtlich Bodenhebungen und Ausgasungen, sowie den Schutz der oberflächennahen Grundwasserkörper wegen deren

Bedeutung insbesondere für die Trink- und Brauchwassergewinnung nicht infrage käme. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile ist daher die Hebung des Grubenwassers für die oberflächennahen Grundwasserkörper als verträglich zu bewerten.

10.2.3.3 Oberflächengewässer

Infolge der an den tatsächlichen Bedarf angepassten maximal zulässigen Grubenwassermenge und damit verbundenen stofflichen Belastungen im Vergleich zum bisherigen Zustand sind keine Nachteile hinsichtlich des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Oberflächengewässers zu erwarten.

Eine teilweise oder vollständige Einstellung der Grubenwasserhaltung in diesem Bereich käme wegen der konkurrierenden Ziele, die in besonderem öffentlichen Interesse stehen, im Hinblick auf den Schutz der Tagesoberfläche, insbesondere hinsichtlich Bodenhebungen und Ausgasungen, sowie den Schutz der oberflächennahen Grundwasserkörper wegen deren Bedeutung insbesondere für die Trink- und Brauchwassergewinnung nicht infrage.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile ist daher die Hebung des Grubenwassers für die Ruhr zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele als verträglich zu bewerten.

10.2.3.4 Überwachung

Die durch Nr. 7.2.4 - 7.2.6 vorgesehene regelmäßige Messung dient der Verifizierung und Überwachung, dass im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele der Gewässer keine dauerhafte Verschlechterung eintritt.

Ferner dient sie der Schaffung einer erforderlichen Datengrundlage für die Planung und Erfolgskontrolle hinsichtlich etwaiger nachträglicher Maßnahmen. Die jederzeitige Möglichkeit des Erlasses nachträglicher Auflagen während der Laufzeit dieser Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 WHG bleibt dadurch unberührt.

10.2.3.5 Fazit

Im Rahmen der obigen Abwägungen zu den Grundwasserkörpern und zum Oberflächengewässer wurde deutlich, dass im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens die dort genannten Vorteile gegenüber den Nachteilen überwiegen. Der Betrieb der Wasserhaltung ist unerlässlich und steht im öffentlichen Interesse, um zum Schutz der für die Trink- und Brauchwasserversorgung relevanten Grundwasserhorizonte einen ausreichenden

Abstand des Tiefengrundwasser-(Grubenwasser-)pegels zu diesen oberflächennahen Grundwasserhorizonten zu gewährleisten. Nachteile gegenüber dem bisherigen Zustand sind nicht zu erwarten.

Gemäß §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2 WHG besteht die Befugnis zur Aufnahme von Nebenbestimmungen, um das Bewirtschaftungsermessen auszuüben. Bei der Prüfung des Antrags wurde festgestellt, dass die in Nr. 7 benannten Nebenbestimmungen hierfür erforderlich waren, so dass unter Berücksichtigung dieser Nebenbestimmungen in Abwägung des nachvollziehbaren Interesses der Antragstellerin an der Gestattung der Hebung und Einleitung des Grubenwassers mit den Bewirtschaftungszielen kein Konflikt besteht.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile anhand des Sachverhalts ist im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens die Hebung und Einleitung für die Gewässerkörper als verträglich zu bewerten.

10.3 Fazit, Entscheidung über den Antrag

Da der Antrag den wasserrechtlichen Anforderungen unter Einbeziehung der o. a. Nebenbestimmungen entspricht und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist, durfte die Erlaubnis erteilt werden.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt im Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG mit der Stadt Essen.

11. Kostenentscheidung

Für diese Erlaubnis wird nach Tarifstelle 4.3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) in der derzeit gültigen Fassung eine Verwaltungsgebühr erhoben, über die ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt wird.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3

erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Schröder)

Anlage 1

Festlegung der Jahresschmutzwassermenge, der Volumenströme, der Überwachungswerte und der Selbstüberwachung.

Einleitungsstellen-Nr.: 222129303

Grubenwasser-Einleitungsstelle Wasserhaltung Heinrich 3

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 2221565

Messstelle am Schacht

Ostwert: 366.087, Nordwert: 5.697.961

Selbstüberwachung

Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser-verordnung -AbwV-	Parameter-Longname	Analysemethode	Probenahmeart	Häufigkeit	bes. Festlegung
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2: Dez 1976	A	vierteljährlich	1
-	Elektrische Leitfähigkeit	DIN EN 27888: Nov 1993	A	vierteljährlich	1
-	pH-Wert	DIN EN ISO 10523: Apr 2012	A	vierteljährlich	1
301	Abfiltrierbare Stoffe (suspendierte Stoffe) in der Originalprobe		A	vierteljährlich	1
-	Säurekapazität bis pH 4,3	DIN 38409-H7-2 Abschn. 5: Dez 2005	A	vierteljährlich	1
-	Säurekapazität bis pH 8,2	DIN 38409-H7-1 Abschn. 4: Dez 2005	A	vierteljährlich	1
-	Basekapazität bis pH 4,3	DIN 38409-H7-2 Abschn. 5: Dez 2005	A	vierteljährlich	1
-	Basekapazität bis pH 8,2	DIN 38409-H7-2 Abschn. 5: Dez 2005	A	vierteljährlich	1
-	Sauerstoff, in der Originalprobe	DIN ISO 17289: Dez 2014	A	periodisch	2
-	Sauerstoffsättigungsindex, in der Originalprobe	DIN 38408-G23, Abschnitt 7.1: Nov 1	A	periodisch	2
338	Färbung		A	periodisch	2
-	Trübung	DIN EN ISO 7027, Abschnitt 5.2: Apr	A	periodisch	2
-	Wasservolumen	-	A	periodisch	2
-	Redoxpotential	DIN 38404-C6: Mai 1984	A	periodisch	2
201	Aluminium in der Originalprobe		A	periodisch	2
-	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	DIN EN ISO 11732, Absch 4: Mai 2005	A	vierteljährlich	1
203	Antimon in der Originalprobe		A	periodisch	2

Nr. der Abwasser-verord-nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-nahme-art	Häufigkeit	bes. Festle-gung
204	Arsen in der Originalprobe		A	periodisch	2
205	Barium in der Originalprobe		A	vierteljährlich	1
206	Blei in der Originalprobe		A	vierteljährlich	1
226	Bor		A	vierteljährlich	1
-	Bromid	DIN EN ISO 10304-2: Nov 1996	A	vierteljährlich	1
-	Cadmium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	vierteljährlich	1
-	Calcium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	vierteljährlich	1
-	Carbonathärte	DEV D8-2: 6.Liefgr. 1971	A	vierteljährlich	1
-	Chlorid	DIN EN ISO 10304-1: Jul 2009	A	vierteljährlich	1
209	Chrom in der Originalprobe		A	periodisch	2
210	Chrom VI		A	periodisch	2
104	Cyanid, gesamt, in der Originalprobe		A	periodisch	2
212	Eisen in der Originalprobe		A	vierteljährlich	1
105	Fluorid, gesamt, in der Originalprobe		A	periodisch	2
-	Freies CO2	DEV D8-2: 6.Liefgr. 1971	A	periodisch	2
-	Sulfid	DIN 38405-D26: Apr 1989	A	periodisch	2
-	Hydrogencarbonat	DEV D8-2: 6.Liefgr. 1971	A	vierteljährlich	1
-	Jodid	DIN EN ISO 10304-1: Jul 2009	A	periodisch	2
-	Kalium	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	vierteljährlich	1
-	Kobalt	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	periodisch	2
213	Kupfer in der Originalprobe		A	vierteljährlich	1
-	Lithium	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	periodisch	2
-	Magnesium	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	vierteljährlich	1

Nr. der Abwasser-verord-nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-nahme-art	Häufigkeit	bes. Festle-gung
-	Mangan in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	vierteljährlich	1
-	Methan	SOP ogM_009 UCL: Mai 2017	A	periodisch	2
231	Molybdän		A	periodisch	2
-	Natrium	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	vierteljährlich	1
214	Nickel in der Originalprobe		A	vierteljährlich	1
-	Nitrat	DIN EN ISO 10304-2: Nov 1996	A	vierteljährlich	1
-	Nitrit	DIN EN 26777: Apr 1993	A	vierteljährlich	1
-	Ortho-Phosphat	DIN EN ISO 6878, Abschnitt 7: Sep 2	A	vierteljährlich	1
-	Orthophosphat-Phosphor	DIN EN ISO 6878, Abschnitt 7: Sep 2	A	vierteljährlich	1
-	Gesamt-Phosphat	DIN EN 1189, Abschnitt 6: Dez 1996	A	vierteljährlich	1
-	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	DIN EN ISO 6878, Abschnitt 7: Sep 2	A	vierteljährlich	1
-	Phosphor, gesamt	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	vierteljährlich	1
215	Quecksilber in der Originalprobe		A	periodisch	2
-	Radium 224	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	periodisch	2
-	Radium 226	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	periodisch	2
-	Radium 228	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	periodisch	2
-	Uran 235	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	periodisch	2
-	Uran 238	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	periodisch	2
-	Thorium 228	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	periodisch	2

Nr. der Abwasser-verordnung -AbwV-	Parameter-Longname	Analysemethode	Probenahmeart	Häufigkeit	bes. Festlegung
-	Kalium 40	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	periodisch	2
-	Cäsium 137	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	periodisch	2
-	Polonium 210	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	periodisch	2
-	Blei 210	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	periodisch	2
222	Selen in der Originalprobe		A	periodisch	2
-	Strontium	DIN EN ISO 11885: Sep 2009	A	vierteljährlich	1
110	Sulfat		A	vierteljährlich	1
217	Thallium in der Originalprobe		A	periodisch	2
218	Vanadium in der Originalprobe		A	periodisch	2
219	Zink in der Originalprobe		A	vierteljährlich	1
220	Zinn in der Originalprobe		A	periodisch	2
-	Organischer Kohlenstoff, gelöst	DIN EN 1484: Apr 2019	A	vierteljährlich	1
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe		A	vierteljährlich	1
305	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), in der Originalprobe		A	vierteljährlich	1
-	Naphthalin	DIN 38407-43: Okt 2014	A	periodisch	2
-	1-Methylnaphthalin	DIN 38407-39: Sep 2011	A	periodisch	2
-	2-Methylnaphthalin	DIN 38407-39: Sep 2011	A	periodisch	2
-	Acenaphthylen	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	periodisch	2
-	Acenaphthen	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	periodisch	2
-	Phenanthren	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	periodisch	2
-	Fluoranthren	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	periodisch	2
-	Benzo(a)anthracen	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	periodisch	2
-	Benzo(b)fluoranthren	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	periodisch	2

Nr. der Abwasser-verord-nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-nahme-art	Häufigkeit	bes. Festle-gung
-	Benzo(a)pyren	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	periodisch	2
-	Dibenz(ah)anthracen	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	periodisch	2
-	Fluoren	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	periodisch	2
-	Anthracen	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	periodisch	2
-	Pyren	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	periodisch	2
-	Chrysen	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	periodisch	2
-	Benzo(k)fluoranthen	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	periodisch	2
-	Indeno(1,2,3-cd)pyren	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	periodisch	2
-	Benzo(ghi)perylen	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	periodisch	2
-	Summe PAK TVO (SUMME: Benzo-(b)-fluoranthen, Benzo-(k)-fluoranthen, Benzo-(ghi)-perylen und Indeno-(1,2,3-cd)-pyren)	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	periodisch	2
-	Summe PAK EPA	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	periodisch	2
-	Summe PAK EPA ohne Naphthalin	DIN EN ISO 17993: Mär 2004	A	periodisch	2
-	PCB-4	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	vierteljährlich	1
-	PCB-4	US EPA 1668C: Apr 2010	A	vierteljährlich	1
-	PCB-10	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	vierteljährlich	1
-	PCB-10	US EPA 1668C: Apr 2010	A	vierteljährlich	1
-	Summe PCB-4 + PCB-10	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	vierteljährlich	1
-	Summe PCB-4 + PCB-10	US EPA 1668C: Apr 2010	A	vierteljährlich	1
-	PCB-28	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	vierteljährlich	1

Nr. der Abwasser-verord-nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-nahme-art	Häufigkeit	bes. Festle-gung
-	PCB-28	US EPA 1668C: Apr 2010	A	vierteljährlich	1
-	PCB-52	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	vierteljährlich	1
-	PCB-52	US EPA 1668C: Apr 2010	A	vierteljährlich	1
-	PCB-101	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	vierteljährlich	1
-	PCB-101	US EPA 1668C: Apr 2010	A	vierteljährlich	1
-	PCB-118	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	vierteljährlich	1
-	PCB-118	US EPA 1668C: Apr 2010	A	vierteljährlich	1
-	PCB-138	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	vierteljährlich	1
-	PCB-138	US EPA 1668C: Apr 2010	A	vierteljährlich	1
-	PCB-153	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	vierteljährlich	1
-	PCB-153	US EPA 1668C: Apr 2010	A	vierteljährlich	1
-	PCB-180	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	vierteljährlich	1
-	PCB-180	US EPA 1668C: Apr 2010	A	vierteljährlich	1
-	Trichlorethen	DIN 38407-43: Okt 2014	A	periodisch	2
-	Tetrachlorethen	DIN 38407-43: Okt 2014	A	periodisch	2
-	2,2',4,5'-Tetracl-5-me-dm:TCBT 25	US EPA 1668C: Apr 2010	A	periodisch	2
-	2,2',4,5'-Tetracl-5-me-dm:TCBT 25	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	periodisch	2
-	2,2',5,5'-Tetracl-4-me-dm:TCBT 36	US EPA 1668C: Apr 2010	A	periodisch	2
-	2,2',5,5'-Tetracl-4-me-dm:TCBT 36	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	periodisch	2
-	3,3',4,4'-Tetracl-2-me-dm:TCBT 87	US EPA 1668C: Apr 2010	A	periodisch	2

Nr. der Abwasser-verordnung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-nahme-art	Häufigkeit	bes. Festle-gung
-	3,3',4,4'-Tetracl-2-me-dm:TCBT 87	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	periodisch	2
-	2,2',4,4'-Tetracl-3-me-dm:TCBT 21	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	periodisch	2
-	2,2',4,4'-Tetracl-3-me-dm:TCBT 21	US EPA 1668C: Apr 2010	A	periodisch	2
-	2,2',4,4'-Tetracl-5-me-dm:TCBT 22	US EPA 1668C: Apr 2010	A	periodisch	2
-	2,2',4,4'-Tetracl-5-me-dm:TCBT 22	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	periodisch	2
-	2,2',4,6'-Tetracl-3-me-dm:TCBT 27	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	periodisch	2
-	2,2',4,6'-Tetracl-3-me-dm:TCBT 27	US EPA 1668C: Apr 2010	A	periodisch	2
-	2,2',4,6'-Tetracl-5-me-dm:TCBT 28	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	periodisch	2
-	2,2',4,6'-Tetracl-5-me-dm:TCBT 28	US EPA 1668C: Apr 2010	A	periodisch	2
-	2,3',4,4'-Tetracl-5-me-dm:TCBT 52	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	periodisch	2
-	2,3',4,4'-Tetracl-5-me-dm:TCBT 52	US EPA 1668C: Apr 2010	A	periodisch	2
-	2',3,4,4'-Tetracl-6-me-dm:TCBT 74	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	periodisch	2
-	2',3,4,4'-Tetracl-6-me-dm:TCBT 74	US EPA 1668C: Apr 2010	A	periodisch	2
-	2',3,4,6'-Tetracl-6-me-dm:TCBT 80	DIN 38414-S20: Jan 1996	A	periodisch	2
-	2',3,4,6'-Tetracl-6-me-dm:TCBT 80	US EPA 1668C: Apr 2010	A	periodisch	2
-	Acrylamid	DIN 38413-6: Jan 2007	A	periodisch	2
-	Bisphenol A	DIN 38407-27: Okt 2012	A	periodisch	2
-	Perfluorbutansäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	Perfluorpentansäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	Perfluorhexansäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2

Nr. der Abwasser-verord-nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-nahme-art	Häufigkeit	bes. Festle-gung
-	Perfluorheptansäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	Perfluorononansäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	Perfluordekansäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	Perfluorundekansäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	Perfluordodekansäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	Perfluoroktansulfonsäure Isomeren	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	Perfluoroktansäure Isomeren	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	Perfluorbutansulfonsäure Isomeren	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	Perfluorhexansulfonsäure Isomeren	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	Perfluordecylsulfonsäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	Perfluorheptansulfonsäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	Perfluorpentansulfonsäure inkl. Isomere	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	Perfluorononansulfonsäure inkl. Isomere	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	Perfluorundekansulfonsäure inkl. Isomere	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	Perfluordodekansulfonsäure inkl. Isomere	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	Perfluortridekansulfonsäure inkl. Isomere	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	H4-Perfluorooctylsulfonsäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	1H, 1H, 2H, 2H-Perfluordecansulfonsäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	1H,1H,2H,2H-Perfluorhexansulfonsäure	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	Perfluortridecanoat	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe- nahme- art	Häufigkeit	bes. Festle- gung
-	Perfluortridekansulfonsäure inkl. Isomere	DIN 38407-42: Mär 2011	A	periodisch	2
-	Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration	DIN EN ISO 10704: Nov 2020	A	periodisch	2
-	Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration	DIN EN ISO 10704: Nov 2020	A	periodisch	2
-	Rest-Beta-Aktivitätskonzentration	DIN 38404-C15: Sep 1987	A	periodisch	2
-	Richtdosis (Trinkwasser)	SOP 3-53 IAF: Aug 2020	A	periodisch	2
-	Radon 222	SOP 3-08 IAF: Nov 2018	A	periodisch	2

Besondere Festlegungen

1. Erstcharakterisierung; danach Regeluntersuchung
2. Erstcharakterisierung, danach alle 6 Jahre

Allgemeine Anmerkungen zu den Messstellen

Gültigkeit

- *) Enthält das Feld "Gültig ab" kein Datum, gilt das Datum der Bekanntgabe.
- ***) Enthält das Feld "Gültig bis" kein Datum, gilt das Datum der Dauer der Erlaubnis.

Analyseverfahren

- Parameter der Anhänge der AbwV gemäß Anlage 1 zu §4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung
- Bei Festsetzung von "Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (Nges)", erfolgt die Bestimmung von Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) nach Nr. 202, von Nitrit-Stickstoff (NO₂-N) nach Nr. 107 und Nitrat-Stickstoff (NO₃-N) nach Nr. 106 der Anlage 1 zu §4 der Abwasserverordnung.
- im übrigen wie angegeben

Probenahmeart

A = Stichprobe

C = 2h Mischprobe

E = Durchschnittsprobe

B = qual. Stichprobe

D = 24h Mischprobe

F = 14-Tage Mischprobe

Einhaltregelung

- I = Der festgelegte Überwachungswert ist ständig einzuhalten. Ist ein pH-Wertebereich festgelegt, ist auch dieser ständig einzuhalten.
- II = 4 aus 5 + 50%
- III = 4 aus 5 + 100%
- IV = nicht mehr als 1 Überschreitung/a oder bei > 20 Probenahmen Überschreitung nicht mehr als 5% der Probenahmen
- V = 4 aus 5 + 100%; Endwert, sofern nur 2 Messungen/a erfolgten

Frachtbegrenzung

Ist neben der Konzentration für einen Parameter auch eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird die Fracht aus der ermittelten Konzentration und dem mit der Probenahme korrespondierenden Volumenstrom in dem für die Frachtbegrenzung gewählten Zeitraum bestimmt. Ist für einen Parameter *nur* eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird diese entsprechend den Regelungen in der Spalte "besondere Festlegungen" bestimmt.

Selbstüberwachung

Sofern kein Analyseverfahren festgelegt ist, ist das für diesen Parameter in der AbwV in der jeweils geltenden Fassung genannte Analyseverfahren anzuwenden.

Abweichend davon können alternative Verfahren auf Antrag angewendet werden, sofern die Eignung dieser Verfahren nachgewiesen wird.

Ist für einen Parameter ein Frachtüberwachungswert festgesetzt worden, so ist auch im Rahmen der Selbstüberwachung der Frachtwert zu berechnen.